

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 04/23/24

18.09.2023

Urteil

In der Sportrechtssache

Einspruch des Vereins SV Germania Breselenz als federführender Verein der U 15 JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf gegen die Spielwertung des Meisterschaftsspiels der 1. Kreisklasse zwischen den Vereinen U15 SC Lüchow und U 15 JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf vom 02.09.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 18.09.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Dem Einspruch des Vereins SV Germania Breselenz, federführend für die U 15 JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf, gegen die Spielwertung des Meisterschaftsspiels der 1. Kreisklasse U 15, zwischen den Mannschaften SC Lüchow und JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf vom 02.09.2023 wird nicht stattgegeben.
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Germania Breselenz

I. Tatbestand

Am 02.09.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse U 15 zwischen den Mannschaften SC Lüchow (nachfolgend SC genannt) und JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf (nachfolgend JSG genannt) statt. Das Spiel endete mit einem 3:2 Sieg für den SC.

Mit E-Mail vom 04.09.2023 legte der Verein SV Germania Breselenz Protest gegen die Spielwertung ein. Als Begründung gab er an, dass der Schiedsrichter der JSG die Einwechslung eines 6. und 7. Auswechslerspieler verweigerte, wobei er dabei gegen die Ausschreibung des Jugendausschusses Heide-Wendland verstieß. Unter Punkt 5.4 Abs. 4 der Ausschreibung sei die Einwechslung von maximal 7 Spielern erlaubt.

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 05.09.2023 unter dem Az.: 04/23/24 eingeleitet, der Verein SV Germania Breselenz konnte unter Fristsetzung eine zusätzliche Begründung des Einspruchs abgeben. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein Stellung beziehen.

Der Verein gab ergänzend an, dass der Schiedsrichter die sechste Einwechslung mit der Begründung untersagte, dass nur fünf Wechsel erlaubt seien. Dadurch sei das Spielgeschehen erheblich beeinflusst worden, man erwarte eine gerechte Überprüfung des Einspruchs.

Kreissportgericht Heide-Wendland



II. Entscheidungsgründe

Der federführende Verein SV Germania Breselenz hat mit der E-Mail vom 04.09.2023 Protest gegen die Spielwertung des Meisterschaftsspiels der 1. Kreisklasse U 15 zwischen dem SC und der JSG, welches am 02.09.2023 stattfand und mit einem 3:2 Sieg für den SC endete, eingelegt. Das Kreissportgericht hat den Protest unter Bezugnahme auf § 14 Ziffer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung als Einspruch gegen die Spielwertung gemäß § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung behandelt, da es sich bei dem geschilderten Sachverhalt um keinen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters (§ 16 Abs. 2 RuVO) handelt, sondern um einen Verstoß gegen die Ausschreibung des Kreisjugendausschusses Heide-Wendland (Punkt 5.4 Abs. 4 der Ausschreibung).

Der Einspruch ist zulässig, im Sinne des § 15 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung, jedoch nicht begründet.

Nach Punkt 5.4 der Ausschreibung des Jugendausschusses Heide-Wendland ist im 4. Absatz aufgeführt, dass bei den **U14 bis U18/19-Juniorenmannschaften** maximal 7 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden können.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland muss feststellen, dass sich der Schiedsrichter nicht mit der Ausschreibung des Jugendausschusses Heide-Wendland befasst hat. Alle Schiedsrichter haben zu Beginn der Spielzeit vom Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses ein Informationsblatt über die Regularien im Juniorenspielbetrieb erhalten. In dem kurz und übersichtlich gefasstem Informationsblatt sind auch die Ein- und Auswechslungen aufgeführt. Der Schiedsrichter hat den Trainer bei der Absicht den sechsten Spieler einzuwechseln, darauf hingewiesen, dass er nur fünfmal wechseln dürfte. Mit diesem Hinweis lag der Schiedsrichter falsch. Er hat somit einen Verstoß gegen die Ausschreibung des Jugendausschusses Heide-Wendland begangen. Bei der Nichtzulassung der Einwechslungen handelt es sich dennoch um eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland hat sich in diesem Verfahren mit der Grundsatzfrage befasst, ob der Schiedsrichter dadurch, dass er die Einwechslung eines 6. und 7. Auswechslerspieler verweigerte, Einfluss auf das Spielgeschehen gehabt hat. Dabei hat sich das Kreissportgericht Heide-Wendland an die Vorgabe aus einem Protestverfahren gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung orientiert. Maßgeblich ist dabei, ob durch die verweigerten Einwechslungen in dem vorgenannten Meisterschaftsspiel die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Durch die vorgetragene Begründung, dass die Versagung der Einwechslung schwerwiegende Auswirkungen auf den Spielverlauf und das Ergebnis hatte, reicht nicht aus. Es ist reine Spekulation, dass aufgrund der Frustration es einen negativen Einfluss auf die moralische Verfassung der Mannschaft hatte. Verständlich ist die Enttäuschung und der Unmut in der Mannschaft der JSG, es basiert jedoch auf eine reine Vermutung, dass allein durch die zusätzlichen 6. oder 7. Einwechslungen ein anderes, besseres Ergebnis zu erzielen gewesen wäre, als beim Spielstand von 2:2. Es ergibt sich aus den Unterlagen und den durchgeführten Ermittlungen nicht, dass die JSG, dadurch, dass die Mannschaft in den letzten Minuten nicht mehr aus- und einwechseln durfte, einen Nachteil gegenüber dem gegnerischen Verein, dem SC, gehabt hat. Die Angaben, des Vereins SV Germania Breselenz, dass durch die Entscheidung des Schiedsrichters, der keine weiteren Einwechslungen erlaubte, es dadurch zu einem erheblichen Eingriff in den fairen Ablauf des Spiels kam, bewertet das Kreissportgericht Heide-Wendland als reine Spekulation. Es ist nicht beweisbar, dass mit den zusätzlichen Einwechslungen von 6. oder 7. Spielern ein anderes Endergebnis erzielt worden wäre.

Somit kann das Kreissportgericht in diesem Verfahren keinen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Verstoß des Schiedsrichters gegen Punkt 5.4 Abs. 4 der Ausschreibung des Kreisjugendausschusses feststellen, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Spielwertung als verloren oder unentschieden beeinflusst hat.

Daher kann das Kreissportgericht Heide-Wendland den Einspruch des SV Germania Breselenz nicht stattgeben. Das Meisterschaftsspiel der U 15 Junioren zwischen dem SC und der JSG bleibt daher so wie ausgetragen beim 3:2 für den SC

III. Kosten:

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten, in Höhe von 30,00 Euro trägt der Verein SV Germania Breselenz.